VÖB die öffentlichen Banken

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2026





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der Bafin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Vier Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2026



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die europäischen Banken und Finanzmärkte stehen vor einer Vielzahl tiefgreifender Veränderungen. Die Finanzierung der ökologischen und digitalen Transformation, Investitionen in Infrastruktur und Innovation sowie die Stärkung der wirtschaftlichen, finanziellen und digitalen Souveränität Europas erfordern erhebliche finanzielle Ressourcen. Leistungsfähige Banken und funktionierende Kapitalmärkte sind dabei unverzichtbar.

Gerade in diesem herausfordernden Umfeld muss die europäische Finanzwirtschaft wettbewerbsfähig bleiben. Banken benötigen ausreichende Spielräume, um Unternehmen, Kommunen und öffentliche Haushalte verlässlich zu finanzieren und die Transformation unserer Wirtschaft aktiv zu begleiten. Dies gilt in besonderem Maße für die öffentlichen Banken: Landesbanken und Förderbanken leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Strukturförderung und zur Umsetzung politischer Zukunftsaufgaben.

Eine besondere Herausforderung ist die digitale Transformation: Sie eröffnet große Chancen, stellt Europa aber zugleich vor die Aufgabe, seine digitale Souveränität zu stärken. Ein wettbewerbsfähiger europäischer Finanzplatz braucht verlässliche digitale Infrastrukturen und einen innovationsfreundlichen Rechtsrahmen – bei gleichzeitig hohen Standards für Sicherheit, Datenschutz und Resilienz. Banken müssen digitale Technologien und insbesondere KI-Anwendungen nutzen und neue Geschäftsmodelle entwickeln können, ohne dass regulatorische Anforderungen den Zugang zu Innovationen unverhältnismäßig erschweren.

Aus Sicht der öffentlichen Banken kommt es darauf an, europäische Handlungsfähigkeit mit einem klaren Blick für die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Aufgaben der Institute zu verbinden. Eine prinzipienorientierte und risikoadäquate Regulierung, die das Verhältnismäßigkeitsprinzip konsequent berücksichtigt, kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dieser Publikation möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über unsere aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung geben – mit dem Anliegen, die regulatorischen Rahmenbedingungen so weiterzuentwickeln, dass sie Stabilität sichern, Innovation ermöglichen und die Rolle der öffentlichen Banken als verlässliche Partner von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft stärken.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle und ich stehen Ihnen für Fragen und den fachlichen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast *S. 6*

2 Digitaler Euro: Trilog und Pilotierung nehmen Fahrt auf *S. 7*

3 Sustainable Finance *S. 8*

4 Digitale Souveränität hält Einzug in Gesetze *S. 10*

5 Prinzipien- und Risikoorientierung in den MaRisk *S. 11*

6 Makroprudenzielle Aufsicht *S. 12*

7 EU-Geldwäsche-Bekämpfung *S. 13*

8 **NEU:** Rahmen für Zahlungsdienste in der Umgestaltung (PSR/PSD3) *S. 14*

9 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten in die Verantwortung nehmen *S. 15*

10 **NEU:** Nur noch ein Jahr: Die EU verkürzt den Abwicklungszyklus für Wertpapiere *S. 16*

11 **NEU:** Listing Act: kleinteilige Erleichterungen, aber keine Revolution *S. 17*

12 Retail Investment Strategy *S. 18*

13 EU-Rat beschließt Position zum Marktintegrationspaket *S. 19*

14 Pontes: Angebot des Eurosystems für die Abwicklung von DLT-Transaktionen in Zentralbankgeld *S. 20*

15 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen *S. 21*

16 AGB-Änderungsmechanismus *S. 22*

Übersicht der Förder- und Landesbanken *S. 23*

1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Im Zuge der Reform der europäischen Finanzmarktregulierung wurde die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors gesichert und der Finanzmarkt stabilisiert. Die Regulierungsziele wurden erreicht. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt jedoch die Leistungsfähigkeit von Banken und Sparkassen ein. Dabei wird eine starke Kreditwirtschaft zur Finanzierung der gesellschaftlichen Herausforderungen wie Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung benötigt.

Eine starke Realwirtschaft braucht wettbewerbsfähige Banken. Damit die Banken Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung finanzieren können, muss der Regulierungsrahmen überarbeitet werden.

Es braucht einen Regulierungsrahmen, der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Institute gleichermaßen fördert. Politik und Aufsicht sollten die Regulierungslast der Institute schnell und effektiv senken, ohne die Finanzstabilität zu mindern. Insbesondere sollten unnötig komplizierte und überflüssige Regeln vermieden werden.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir bereits mit dem Bundesfinanzministerium und den deutschen Aufsichtsbehörden unsere Vorschläge für regulatorische Erleichterungen auf nationaler Ebene diskutiert. Ursprung der stetigen Zunahme der Regulierungslast sind aber in erster Linie EU-Vorgaben. Neben Richtlinien und Verordnungen des EU-Gesetzgebers erzeugen vor allem technische Standards, Leitlinien oder ein umfassender Q&A-Prozess immer neue Anforderungen. So entsteht ein hochkomplexer Rahmen, der kontinuierlich mehr Regulierungslast für europäische Banken bedeutet und ihre Leistungsfähigkeit gefährdet.

Das hat auch die EU-Kommission erkannt und einen Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit des EU-Finanzsektors veröffentlicht. Sie will bereits Anfang 2027 ein umfassendes Legislativpaket für eine Reform des regulatorischen und aufsichtlichen Rahmens vorlegen. Als VÖB setzen wir uns für kurzfristig spürbare und zielgerichtete Erleichterungen ein. So plädieren wir u. a. dafür, dass die Anforderungen für Investitionen in Infrastrukturprojekte oder erneuerbare Energien angemessen bleiben. Außerdem wollen wir Wettbewerbsnachteile durch Regulierungsunterschiede zu anderen großen Bankenmärkten vermeiden. Dafür haben wir konkrete Vorschläge mit der DK und anderen europäischen Verbänden erarbeitet.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine prinzipienorientierte und vertrauensbasierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** wirken an einer umfassenden Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen mit.
- **Wir** erwarten, dass die Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks offen sowie mit Blick auf konkrete Erleichterungen vorgenommen wird.
- **Wir** befürworten zunächst einen Quick Fix für den europäischen Regulierungsrahmen mit kurzfristigen Entlastungen, damit diese nicht von Diskussionen über regulatorische Großprojekte verzögert werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristig auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.
- **Wir** weisen darauf hin, dass sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung bestimmter Vorgaben nicht auf die Größe der Institute beschränkt, sondern beispielsweise auch auf die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten bezieht.

2 Digitaler Euro: Trilog und Pilotierung nehmen Fahrt auf

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für den digitalen Euro vor. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments nahm den Bericht zum digitalen Euro am 23. Juni 2026 an. Das Plenum bestätigte das Verhandlungsmandat am 9. Juli 2026. Im EU-Rat ist die allgemeine Ausrichtung im Dezember 2025 beschlossen worden.

Die Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, -Rat und -K haben am 13. Juli 2026 unter irischer Ratspräsidentschaft begonnen. Nach einer zweiten politischen Runde am 10. September 2026 fand am 30. September 2026 der dritte Trilog statt. Ein konkreter Kompromiss wurde nicht erzielt. Im Mittelpunkt standen insbesondere das Vergütungsmodell, die Festlegung der Haltelimits und der Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel. Weitere Verhandlungspunkte betreffen Offline-Zahlungen, Geldwäschevorgaben, Datenschutz und die künftige Governance. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis Ende 2026 angestrebt. Eine Ausgabe des digitalen Euro ist damit frühestens 2029 realistisch.

Seit Herbst 2021 arbeitet die EZB an einem hoheitlichen Bezahlsystem. Am 30. Oktober 2025 ging sie nach Abschluss der Vorbereitungsphase in die nächste Projektphase über. Diese Phase soll die technischen Grundlagen konkretisieren, den Markt einbinden und Entscheidungsreife schaffen. Die EZB hat für die ab der zweiten Jahreshälfte 2027 geplante einjährige Pilotierung 36 Zahlungsdienstleister ausgewählt. Aus Deutschland sind dabei: die Deutsche Bank AG, die DZ BANK AG, die Landesbank Hessen-Thüringen, die PAYONE GmbH und die RS2 Financial Services GmbH, alle auf Acquirer-Seite. Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank, Händlern und Eurosystem-Mitarbeitenden werden sie eine Beta-Version in vier ausgewählten Anwendungsfällen unter realitätsnahen Bedingungen erproben. Getestet werden Online- und Offline-Zahlungen zwischen Privatpersonen sowie Zahlungen im stationären, mobilen und elektronischen Handel.

Der digitale Euro erreicht die entscheidende Verhandlungs- und Erprobungsphase: Während im Trilog zentrale Ausgestaltungsfragen offenbleiben, bereitet die EZB mit deutscher Beteiligung den Pilotbetrieb ab 2027 vor.

Angesichts dieser rasanten Entwicklungen plädieren wir dafür, dass nur eine stufenweise Einführung des digitalen Euro marktverträgliche und komplexitätsreduzierende Perspektiven eröffnet und der digitale Euro mit einem angemessenen Vergütungsmodell versehen wird.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass der digitale Euro als hoheitliches Bezahlmittel europäische Zahlungssysteme nicht verdrängen und keine Sondervorteile für globale Big-Tech-Unternehmen schaffen darf.
- **Wir** setzen uns dafür ein, die Komplexität und die Kosten des umfangreichen Planungsvorhabens für einen digitalen Euro zu reduzieren. Dafür muss der digitale Euro stufenweise mit gestaffelten Funktionalitäten eingeführt werden – z. B. erst mit Online-Funktionen für Peer-to-Peer-Zahlungen (P2P) und den Onlinehandel und danach für Zahlungen am Point of Sale (POS). Die Offline-Funktionalität sollte aufgrund der unterschiedlichen Funktionsweise und Technik zum Schluss der Migrationsphasen verpflichtend werden. Das würde die hohen Investitionskosten für alle Marktbeteiligten sinnvoll auf mehrere Jahre verteilen.
- **Wir** fordern, dass der digitale Euro sich zunächst auf die grundlegenden Bezahlfunktionen beschränken sollte. Als digitales Pendant zum Bargeld muss er ein hohes Maß an Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit gewährleisten.
- **Wir** erwarten, dass Banken und Sparkassen nicht kostenfrei ein Angebot zum Aufladen von digitalen Euro-Wallets bei dritten, nicht-kontoführenden Instituten bereitstellen müssen.
- **Wir** setzen uns zur Sicherung der Finanzmarktstabilität für eine angemessene und risikobeschränkende Halteobergrenze für Guthaben ein. Eine Verzinsung für den digitalen Euro muss ausgeschlossen bleiben.
- **Wir** plädieren für ein belastbares, nicht nur kostenkompensierendes Vergütungsmodell für Zahlungsdienstleister. Die Vergütung und ein etwaiger Deckel müssen marktgerecht sein und die hohen Investitionen berücksichtigen.
- **Wir** plädieren für den primären Zugang zum digitalen Euro über bestehende Banking-Apps. Eine Pflicht zur Nutzung einer EZB-App sowie eine Multi-Wallet-Nutzung sind nicht erforderlich und würden Komplexität und Kosten erhöhen.

3 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in die Transformation geleitet, ESG-Risiken besser gesteuert sowie stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Im Zentrum der europäischen Klimapolitik steht das rechtsverbindliche europäische Klimaneutralitätsziel für das Jahr 2050. Es wurde im März 2026 im Rahmen einer Neufassung um ein Zwischenziel für das Jahr 2040 ergänzt, wonach die EU-Mitgliedstaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent im Vergleich zu 1990 senken müssen. Ab 2036 dürfen bis zu fünf Prozent der Emissionsreduktionen durch hochwertige internationale CO_2-Gutschriften erreicht werden. Im Rahmen der Neufassung wurde auch die Erstanwendung des europäischen Emissionshandelssystems (ETS 2) für Gebäude und Straßentransport um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 verschoben. Parallel dazu wird aktuell das bestehende ETS 1 für Industrie und Energiewirtschaft überarbeitet. Konkret soll der Anstieg des CO_2-Preises verlangsamt und so die Industrie entlastet werden. Hierzu sollen u. a. Zertifikate aus innereuropäischer CO_2-Entnahme sowie internationale CO_2-Zertifikate in das ETS integriert werden, um so das Angebot an Emissionsrechten zu erhöhen. Um Europas Industrie klimafreundlicher und wettbewerbsfähiger zu machen, wurde im Februar 2025 der Clean Industrial Deal veröffentlicht, dessen Maßnahmen günstige Energie, saubere Technologien und Investitionen in klimafreundliche Produktion unterstützen sollen. Besonderer Fokus liegt dabei auf energieintensiven Branchen wie Stahl und Chemie sowie Innovation, Kreislaufwirtschaft und europäische Wertschöpfung. Zur Flankierung der ökologischen Nachhaltigkeit spielt das Thema soziale Investitionen, insbesondere in Gestalt bezahlbaren Wohnraums, auf der Agenda der EU-Kommission eine hervorgehobene Rolle.

Sustainable-Finance-Regulatorik vereinfachen, eingeschränkte Datenverfügbarkeit berücksichtigen, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Transformation zusammendenken.

Regulatorik

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) die im März 2021 in Kraft trat, wird seit November 2025 überarbeitet; u. a. wird ein Kategorisierungssystem für Finanzprodukte eingeführt. Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustain-

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass Europa und der Wirtschaftsstandort Deutschland resilient aufgestellt werden müssen. Wettbewerbsfähigkeit und Transformation stehen dabei nicht im Gegensatz zueinander, sondern bedingen sich. Effizienz, Innovation und langfristig stabile Rahmenbedingungen müssen in den Fokus rücken. Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien und die Umsetzung kreislaufwirtschaftlicher Prinzipien können einen wesentlichen Beitrag zur Resilienz leisten, da sie Deutschland unabhängiger von Energie- und weiteren Rohstoffimporten machen.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für die Transformation der kommunalen Energie- und Verkehrsinfrastruktur.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für die Stärkung sozialer Investitionen aus.
- **Wir** begrüßen grundsätzlich Vereinfachungsbestrebungen der EU-Kommission, allerdings müssen hierbei die Umsetzungsaufwände bedacht werden. Banken brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit statt immer weiter steigender legislativer Dynamik.
- **Wir** unterstützen die Straffung der Vorgaben der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Eine stärkere Harmonisierung mit internationalen Rahmenwerken und aufsichtlichen Anforderungen sollte weiter angestrebt werden.
- **Wir** begrüßen grundsätzlich, dass der freiwillige Nachhaltigkeitsberichtsstandard (VS) als delegierter Rechtsakt eingeführt wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, welchen

ability Due Diligence Directive, CS3D) ist seit dem 25. Juli 2024 in Kraft. Die Anwendung erfolgt stufenweise von 2027 bis 2029, abhängig von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz. Die vereinfachten Offenlegungsregeln für die EU-Taxonomie gelten seit dem 1. Januar 2026, ein Review ist geplant. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wurde immer noch nicht in das nationale Recht übernommen. Der Nachhaltigkeits-Omnibus zu CSRD, CS3D und Taxonomie ist seit dem 18. März 2026 auf EU-Ebene in Kraft. Die vereinfachte Neufassung der Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) wurde am 21. September 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die als notwendig gekennzeichneten Datenpunkte des freiwilligen ESG-Berichtsstandards (VS) sollen als Obergrenze für Datenabfragen gegenüber Nicht-CSRD-Unternehmen für Zwecke der CSRD-Berichterstattung fungieren. Der entsprechende delegierte Rechtsakt wurde ebenfalls am 21. September 2026 veröffentlicht. Der einheitliche Rechtsrahmen und der europaweite Marktstandard (EU Green Bond Standard, EUGBS) für nachhaltige Anleihen sind seit dem 21. Dezember 2024 anwendbar. Eine Nutzung des an die EU-Taxonomie anknüpfenden Labels „EuGB“ bleibt freiwillig. Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die von der EBA gemäß ihres Mandats in Art. 87a Abs. 5 CRD verabschiedeten Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden sind seit dem 11. Januar 2026 anzuwenden. Ergänzend hierzu hat die EBA Leitlinien zu den ESG-Szenarioanalysen zur Anwendung ab dem 1. Januar 2027 veröffentlicht. Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA weitere Arbeiten durchführen. Insbesondere soll sie das tatsächliche Ausfallrisiko der mit ESG-Risiken behafteten Positionen überprüfen und Vorschläge zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen. Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wurde mit der CRR III ausgedehnt. Die EBA hat den finalen Bericht zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) für die Säule-3-Offenlegung (P3 ITS) und einen No-Action-Letter für den Zeitraum vom 30. Juni 2025 bis zum Inkrafttreten der Neufassung des P3 ITS veröffentlicht. Zudem wird ein proportional gestaltetes ESG-Meldewesen für alle CRR-Institute eingeführt. Die Verordnung zu ESG-Ratinganbietern wurde am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt seit dem 2. Juli 2026.

Teil der bestehenden ESG-Datenbedarfe der Banken – insbesondere im Hinblick auf ESG-Risikomanagement, -Meldewesen und CRR-Offenlegung – der Standard in der Praxis abdecken wird.

- **Wir** begrüßen, dass der Value-Chain-Cap nur die Datenabfragen zum Zwecke der CSRD-Berichterstattung betrifft. Wir halten es in diesem Zusammenhang für essenziell, dass die Abfrage aller Datenpunkte des freiwilligen Standards zulässig ist, auch wenn sich die Berichte auf die als „notwendig“ gekennzeichneten Informationen fokussieren.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass die freiwillige Anwendung von gesetzlichen oder aufsichtlichen Standards, wie den ESRS oder VS, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering-Consumers(EmpCo)-Richtlinie) fallen sollte.
- **Wir** streben die Vermeidung von doppelten Berichtspflichten an. Auslegungen sollen zudem außerhalb der üblichen Berichtserstellungszeiträume veröffentlicht werden.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass sich die bankenaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite grundsätzlich mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.

4 Digitale Souveränität hält Einzug in Gesetze

Wir haben bereits zu Beginn des Jahres zur digitalen Souveränität betont, dass die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit der Institute maßgeblich ist und im Rahmen der risikobasierten Bewertung durch die Häuser gewährleistet sein muss.

In den aktuellen Gesetzesentwürfen (CADA, CSA2) sowie in der IT-Steuerung zeigt sich, dass digitale Souveränität als besondere Herausforderung unter Risikoaspekten berücksichtigt werden muss.

Infolge geopolitischer Spannungen, zunehmender Abhängigkeiten in globalen Lieferketten und einer sich durch die rasche Verbreitung künstlicher Intelligenz verändernden Sicherheitslage ist der politische Regelungsbedarf – insbesondere auf staatlicher Seite – gestiegen. Dies zeigt sich u. a. im sogenannten Tech Sovereignty Package und im Entwurf des Cloud and AI Development Act (CADA), deren Ziel es ist, über die Beschaffung staatlicher Stellen die Nutzung europäischer Cloud- und KI-Infrastrukturen zu fördern. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen und kann ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sein. Es muss jedoch weiter entscheidend sein, dass ein Dienst tatsächlich sicher, resilient, kontrollierbar und im Krisenfall substituierbar ist.

Nach dem derzeitigen Entwurfsstand könnten durch Art. 31 CADA die Souveränitätskriterien auf NIS-2-Unternehmen und damit auch auf die Banken ausgeweitet werden. Bereits bei den Verhandlungen zum Digital Operational Resilience Act (DORA) wurde eine Beschränkung der Nutzung von Leistungen auf Anbieter bestimmter Herkunftsländer diskutiert, jedoch bewusst verworfen – auch wegen der globalen Geschäftsmodelle von Banken im Gegensatz zu Staaten.

In eine ähnliche Richtung weist der Entwurf des Cybersecurity Act (CSA2), der digitale Souveränität u. a. durch Anforderungen an kritische IKT-Komponenten und den möglichen Ausschluss sogenannter High-Risk-Supplier berücksichtigt. Verpflichtende Zertifizierungen oder eine pauschale Beschränkung auf zertifizierte Produkte, Dienstleistungen und Prozesse könnten jedoch Konzentrationsrisiken erhöhen, den Wettbewerb beeinträchtigen und die Auswahl geeigneter Lösungen verengen. Eine formale Zertifizierung allein macht die digitale Welt nicht sicherer.

Banken – gerade Förderbanken und Institute mit einem starken europäischen Geschäftsmodell – prüfen bereits heute aktiv europäische Alternativen, integrieren sie in ihre Lieferketten und investieren in entsprechende Lösungen – auch ohne gesetzliche Vorgaben.

UNSERE POSITION

- **Wir** befürworten die Stärkung europäischer Anbieter und Infrastrukturen durch Innovationsförderung, offene Standards, Interoperabilität und faire Wettbewerbsbedingungen – allerdings nicht durch pauschale Bevorzugung europäischer Lösungen.
- **Wir** fordern eine technologieneutrale und risikoorientierte Regulierung. Institute müssen die leistungsfähigsten Lösungen vertrauenswürdig nutzen können, ohne ihre Handlungsfähigkeit aufzugeben. Entscheidend sind klare Verantwortlichkeiten, Auditierbarkeit, Exit-Optionen, Interoperabilität und die Beherrschbarkeit von Abhängigkeiten. Eine Abkopplung von internationalen Innovationen ist aus unserer Sicht kritisch.
- **Wir** unterstützen die diskutierte Pflicht zur Akzeptanz mindestens eines digitalen, privatwirtschaftlichen Bezahlsystems aus Europa, wie bspw. girocard oder Wero. Die Pflicht zur Annahme des digitalen Euro allein wird souveräne, private europäische Lösungen und den Markt nicht fördern.
- **Wir** befürworten freiwillige, risikobasierte und marktorientierte europäische Cybersicherheitszertifizierungen. Zertifikate und Konformitätserklärungen schaffen Vertrauen, müssen jedoch auch zur Entlastung von individuellen Nachweispflichten nutzbar sein. Eine Pflicht zur Nutzung ausschließlich EU-zertifizierter IKT-Produkte, -Dienstleistungen oder -Prozesse schränkt Wettbewerb sowie Auswahl ein und erhöht Konzentrationsrisiken.
- **Wir** setzen uns dafür ein, die Datenhoheit zu stärken. Institute müssen über Zugriffsrechte, Verschlüsselung und kryptografische Schlüssel bestimmen können. Datenlokalisierung darf dabei nicht alleiniger Maßstab sein.
- **Wir** erwarten, dass neue KI-Abhängigkeiten transparent gesteuert werden. Anforderungen an Datenhoheit, Sicherheit, Notfallvorsorge und Exit müssen auch für KI-Dienste gelten, ohne ihren sinnvollen Einsatz zu verhindern.

5 Prinzipien- und Risikoorientierung in den MaRisk

Bafin-Präsident Mark Branson hat bei der Proportionalitätskonferenz 2026 zum Ausdruck gebracht, dass der deutsche Finanzsektor weniger Komplexität und mehr Proportionalität sowie Risikoorientierung in Aufsicht und Regulierung benötige, ohne die Finanzstabilität zu gefährden. Mit Blick auf die MaRisk als „Flaggschiff der nationalen Aufsichtspraxis" habe die Bafin bereits verdeutlicht, dass die Qualität des Risikomanagements nicht von der Länge und Dichte der Regeln abhänge.

Mark Branson hat darauf hingewiesen, dass eine prinzipien- und risikoorientierte Aufsicht und Regulierung nicht nur mehr Freiheit, sondern zugleich auch mehr Verantwortung für die Institute bedeute. Um Gestaltungsspielräume nutzen zu können, ist in der Tat ein anderes „Mindset" erforderlich als bisher von der Aufsicht zum Teil beobachtet. So sei es in der Praxis nicht unüblich, sich jeden Schritt von der Aufsicht abzeichnen zu lassen. Das mag ein Gefühl von Sicherheit suggerieren, hat aber wenig mit einem passgenauen Risikomanagement zu tun.

In diesem Kontext ist auch die Ankündigung von Nikolas Speer, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, zu verstehen, dass die Bafin viele Auslegungsfragen i. d. R. nicht mehr beantworten werde, sondern sich die Institute darüber verstärkt eigene Gedanken machen müssten. Ein gutes Risikomanagement, wozu insbesondere eine gute Unternehmensführung und eine angemessene Risikokultur gehörten, sei letztlich eine Grundvoraussetzung für die angestrebte Proportionalität.

> Die von der deutschen Aufsicht gewollte stärkere Prinzipien- und Risikoorientierung kann eine echte Herausforderung sein, die von den Instituten aber gerne angenommen wird – jetzt kommt es vor allem auf die Prüfer an.

Auch die Aufsichtspraxis soll sich ändern. Zukünftig werde die Aufsicht laut Herrn Branson eine Feststellung nicht mehr allein mit einem genauen Paragrafenverweis begründen können, ohne das daraus resultierende Steuerungsproblem zu benennen. Folglich müsse sich eine wirksame Aufsicht nunmehr individueller mit den Instituten auseinandersetzen. Damit werde gleichzeitig die Risikofrüherkennung verbessert. Herr Speer fordert deshalb auch von der Aufsicht mehr Urteilskraft ein.
Das sind gute Neuigkeiten für die Institute. Eine echte Neuausrichtung ist allerdings nur möglich, wenn die Prüfungspraxis denselben Weg einschlägt. Bisher spielt das individuelle Risikoprofil eines Institutes manchmal eher eine untergeordnete Rolle. Nicht selten wird mit der (angeblichen) Praxis in anderen Instituten argumentiert.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die stärkere Prinzipien- und Risikoorientierung der deutschen Aufsicht, die von der Bafin sogar als eigenes strategisches Ziel formuliert wurde, und bewerten die neunte MaRisk-Novelle vor diesem Hintergrund insgesamt positiv. Den Dialog zwischen den Aufsichtsbehörden und der Kreditwirtschaft im Rahmen der Konsultationsphase haben wir als äußerst konstruktiv wahrgenommen.
- **Wir** raten auch jenen Instituten, die nicht (sehr) klein sind, die vorhandenen Spielräume tatsächlich zu nutzen. Prinzipienorientierte Regulierung sollte mit dem Mut angegangen werden, die Anforderungen für das eigene Institut passend umzusetzen, selbst wenn damit von bisher üblichen Vorgehensweisen abgewichen wird. Wie im Übermittlungsschreiben zur endgültigen Fassung der MaRisk von der Bafin ausgeführt wurde, können jene gestrichenen Erläuterungen, die eine langjährige Auslegungspraxis widerspiegeln, im Zweifel natürlich als Orientierungshilfe weiter genutzt werden.
- **Wir** gehen davon aus, dass die Aufsicht ihre selbst gesteckten Ziele konsequent weiterverfolgt und insbesondere zukünftige Feststellungen darauf basieren werden, ob aus dem bemängelten Sachverhalt überhaupt ein erwähnenswertes Steuerungsproblem für das Institut resultiert. Die Beschäftigung mit Feststellungen, die vom Institut inhaltlich nicht nachvollzogen werden können, bindet unnötig Kapazitäten.
- **Wir** erwarten von den Prüfern, dass sie sich die Herangehensweise der Aufsichtsbehörden zu eigen machen und einer individuell zugeschnittenen Umsetzung der neuen Vorgaben durch die Institute nicht mit allzu engen Auslegungen entgegenstehen. Letztlich sollte sich die Ausgestaltung des Risikomanagements vor allem an der Komplexität der jeweiligen Geschäftsaktivitäten und am zugehörigen Risikoprofil orientieren.

6 Makroprudenzielle Aufsicht

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte umfassend überarbeitet und vereinfacht werden. Das Geflecht aus verschiedenen Kapitalpuffern muss entschlackt und Goldplating durch den Systemrisikopuffer beseitigt werden.

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer, mit denen die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt wird, wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie z. B. der Verschuldungsquote soll untersucht sowie die Frage geklärt werden, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist.

Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können.

Angesichts der aktuellen Diskussionen über regulatorische Entlastungen hat die EU-Kommission auf einen eigenständigen Legislativvorschlag zum makroprudenziellen Rahmenwerk verzichtet. Das Thema wird nunmehr im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft angegangen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine umfassende Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Goldplating gegenüber dem Baseler Rahmenwerk muss abgeschafft und die Anzahl der derzeit nicht überschneidungsfreien Kapitalpufferanforderungen verringert werden.
- **Wir** sprechen uns insoweit nachdrücklich dafür aus, die europäische Sonderanforderung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken abzuschaffen.
- **Wir** plädieren dafür, die Vorgaben zur Festsetzung des Kapitalpuffers für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu vereinheitlichen und die maximale Pufferhöhe auf 0,75 Prozent zu beschränken.
- **Wir** schlagen vor, die verschiedenen Kapitalpuffer zu einem in Stressphasen freisetzbaren Kapitalpuffer zusammenzuführen, in den der bisherige Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der zweiten Säule (P2R) eingehen. Für diesen Puffer sollte eine Obergrenze von 7,5 Prozent gelten.
- **Wir** lehnen die Idee einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.

7 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Am 19. Juni 2024 wurden die Rechtstexte zu den letzten von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In Frankfurt a. M. hat die neue europäische Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört die direkte Aufsicht über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, und über zumindest ein Unternehmen mit hohem Risiko aus jedem Mitgliedstaat. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten.

Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich wird sie regulatorische Standards (Level-2-Maßnahmen) entwerfen und Leitlinien vorgeben. Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – werden die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft und gelten unmittelbar ab dem 10. Juli 2027 in den Mitgliedstaaten.

Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen. Erste Entwürfe wurden inzwischen veröffentlicht, bisher aber nur wenige finalisiert. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden sowie den zentralen Meldestellen und Registern, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Ein erster Gesetzesentwurf wird erwartet.

Neues EU-Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns für eine pragmatische und effiziente Umsetzung aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigt. Grund: Die Vorgaben für die Verpflichteten, insbesondere in der neuen AML-VO, enthalten eine Reihe von Verschärfungen, die zu deutlich erhöhtem Aufwand führen dürften, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch im Einzelnen verbessert wird.
- **Wir** fordern, in der nationalen Umsetzung und der aufsichtlichen Anwendung jegliches Goldplating zu vermeiden.
- **Wir** halten es für problematisch, dass die Vorgaben der AML-VO zunächst durch Regulierungsstandards und Leitlinien der AMLA konkretisiert werden sollen. Letztlich können sich Verpflichtete erst auf die neuen Vorgaben vorbereiten, wenn diese durch die Regulierungsstandards und Leitlinien konkretisiert wurden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Verpflichteten die Vorgaben zweimal umsetzen müssen. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden. Wir plädieren daher für ausreichende Umsetzungsfristen, nachdem die Regulierungsstandards und Leitlinien feststehen.
- **Wir** begrüßen, dass die neuen Regeln zu Kundenangaben zunächst nur auf Neukunden anzuwenden sind und bei Bestandskunden erst im Rahmen von Aktualisierungen greifen.

NEU

8 Rahmen für Zahlungsdienste in der Umgestaltung (PSR/PSD3)

Die Payment Services Regulation (PSR) ersetzt die PSD2 durch unmittelbar geltendes EU-Recht. Ergänzt wird sie durch die dritte Zahlungsdiensterichtlinie (PSD3) mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Zahlungsinstitute. Die PSR richtet sich insbesondere an Zahlungsdienstleister und vereinheitlicht die Regeln im Zahlungsverkehr. Nationale Anpassungen, etwa im ZAG und ggf. im BGB, bleiben erforderlich.

Die PSR stärkt Betrugsprävention und erweitert Open-Banking-Pflichten für Zahlungsdienstleister, ohne dass diese ein Geschäftsmodell darauf aufbauen können. Das muss verhältnismäßig und technisch umsetzbar bleiben.

Zentrale Themen sind die starke Kundenauthentifizierung, Open Banking und Betrugsprävention. Die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung bleiben bestehen: Sie verlangt zwei Faktoren aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz. Zahlungsdienstleister müssen mindestens zwei technische Möglichkeiten anbieten; ein Mobiltelefon darf nicht vorausgesetzt werden. Ausnahmen betreffen u. a. Lastschriften, vom Händler initiierte Transaktionen (Merchant-Initiated Transactions, MIT), Mail- und Telefonbestellungen (Mail Order/Telephone Order, MOTO) sowie Überweisungen mit einem zuvor erteilten Mandat. Die bisherigen EBA-Regelungen sollen vollständig in die PSR überführt werden.

Im Open Banking bleibt der Zugang über Schnittstellen zentral. Ein Dashboard soll Kunden einen Überblick über aktive Einwilligungen bei Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten geben. Einwilligungen können dort gelöscht und nach einem Widerruf innerhalb von 48 Stunden reaktiviert werden. Eine Erhöhung von Zahlungslimits wird zudem erst nach vier Stunden wirksam. Der in der PSD2 vorgesehene Dienst zur Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags wurde in Europa nicht genutzt, führte aber zu regulatorisch veranlassten Fehlinvestitionen. Er entfällt daher in der PSR.

Auf Drängen der europäischen Kreditwirtschaft wurde der Entwurf um Maßnahmen zur Betrugsprävention ergänzt. Dazu gehört die Überwachung von Transaktionsrisiken vor der Zahlungsausführung. Bei objektiven Gründen für einen Betrugsverdacht dürfen Zahlungsdienstleister Informationen, etwa zu Zahler, Zahlungskonto, Zahlungshistorie, Empfänger, IBAN, Transaktions-, IP- und Gerätedaten, austauschen. Bei Verdacht darf die Zahlung nicht ausgeführt werden. Für Schäden liegt die Beweislast jedoch beim Zahlungsdienstleister.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt wird voraussichtlich nicht vor Dezember 2026 erfolgen. Die wesentlichen Regelungen treten 21 Monate später in Kraft.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, aus den Fehlinvestitionen der PSD2 zu lernen und auf einen kostenintensiven Ausbau der Funktionen zu verzichten, der die europäische Finanzwirtschaft weiter schwächt.
- **Wir** begrüßen die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung als ersten Schritt, den die Kreditwirtschaft seit Jahren fordert. Der Datenschutz ist ein hohes Gut, der jedoch Betrüger nicht schützen darf. Die neuen Maßnahmen reichen nicht aus.
- **Wir** fordern, Telekommunikationsunternehmen verbindlich in die Betrugsbekämpfung einzubeziehen. Sie sollen verpflichtet werden, Informationen über manipulierte Rufnummern, gefälschte Absender und betrügerische Kommunikationswege mit Zahlungsdienstleistern auszutauschen sowie betrügerische Anrufe, E-Mails, SMS und Nachrichten über Big-Tech-Dienste zu unterbinden.
- **Wir** fordern, den Informationsaustausch auf das für die Betrugsbekämpfung notwendige Maß zu begrenzen und den Datenschutz sowie den Schutz sensibler Zahlungsdaten sicherzustellen.
- **Wir** halten eine sachgerechte Verteilung von Beweislast und Haftung für erforderlich. Zahlungsdienstleister dürfen nicht für Risiken haften, die sie trotz angemessener Maßnahmen weder verursacht haben noch kontrollieren können. Eine Beweislastumkehr lehnen wir daher ab. Aufklärung ist wichtig – Prävention ist wichtiger.
- **Wir** fordern sichere und diskriminierungsfreie Open-Banking-Schnittstellen, die Geschäftsmodelle für alle Beteiligten ermöglichen. Einseitige Geschäftsmodelle sind langfristig nicht tragbar und führen zu asymmetrischen Vorteilen bei Beteiligten, insbesondere wenn außereuropäische Player von der PSR profitieren.
- **Wir** fordern angemessene Übergangsfristen. Der endgültige Rechtstext und die technischen Standards müssen frühzeitig feststehen.

9 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten in die Verantwortung nehmen

Die Digitalisierung und der technologische Fortschritt eröffnen der organisierten Kriminalität neue Handlungsmöglichkeiten. Betrüger gehen zunehmend professionell vor und entwickeln ihre Methoden fortlaufend weiter. Insbesondere durch den Einsatz künstlicher Intelligenz wirken Phishing-Kampagnen immer überzeugender. Sie zielen darauf ab, Verbraucher, Unternehmen sowie öffentliche Stellen zu Zahlungen auf betrügerische Konten zu veranlassen.

Banken und Sparkassen ergreifen kontinuierlich technische und organisatorische Maßnahmen, um Betrugsversuche zu erkennen und abzuwehren. Ein wirksamer Schutz des Zahlungsverkehrs setzt voraus, dass alle beteiligten Akteure Verantwortung übernehmen. Betrugsprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Politik, Wirtschaft, öffentliche Institutionen sowie Verbraucher gleichermaßen betrifft.

Telekommunikations- und Postdienstleister, digitale Plattformen und der Handel müssen ihre technischen Möglichkeiten konsequent ausschöpfen. Dazu gehören Maßnahmen, mit denen betrügerische Nachrichten, manipulierte Absenderangaben und verdächtige Kommunikationsmuster frühzeitig erkannt und unterbunden werden können. Die zuständigen Behörden sollten dafür klare, rechtssichere Rahmenbedingungen schaffen und bestehende Regelungen erforderlichenfalls weiterentwickeln. Eine verbindliche Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die Telekommunikationsbranche stärkt die Betrugsprävention im Zahlungsverkehr deutlich.

Betrugsprävention im Zahlungsverkehr betrifft Wirtschaft und Gesellschaft. Schäden müssen durch Aufklärung, Sensibilisierung sowie die Ausschöpfung von rechtlichen Möglichkeiten begrenzt werden.

Wir setzen uns zugleich für eine ausgewogene Haftungsverteilung ein. Banken und Sparkassen dürfen nicht einseitig für Schäden verantwortlich gemacht werden, wenn sie einen Betrug weder erkennen noch verhindern konnten.

Der unter der Schirmherrschaft der Deutschen Bundesbank und des Bundesministeriums der Finanzen stehende Round Table „Betrugsbekämpfung“ bündelt die Kräfte von Politik, Wirtschaft und öffentlichen Institutionen. Die Kampagne „Machen wir Phishen Impossible!“ sensibilisiert für aktuelle Betrugsmaschen, erläutert typische Vorgehensweisen und zeigt angemessene Reaktionen auf. Wirksamer Schutz beginnt mit Aufmerksamkeit. Dazu kann jeder beitragen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern verbindliche Präventionspflichten, die bei der Quelle des Betrugs ansetzen und alle relevanten Akteure einbeziehen. Insbesondere Telekommunikationsunternehmen müssen verpflichtet werden, ihre technischen Möglichkeiten zur Erkennung und Unterbindung betrügerischer Kommunikation konsequent zu nutzen. Für Banken und Sparkassen bestehen bereits umfangreiche regulatorische Anforderungen.
- **Wir** setzen uns für eine gesetzliche Grundlage ein, die einen zeitnahen, strukturierten und sicheren Austausch von Informationen über Betrugsversuche und Betrugsfälle zwischen allen relevanten Akteuren ermöglicht. Der Gesetzgeber muss hierfür klare und praxistaugliche datenschutzrechtliche Regelungen schaffen. Fehlende Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass Betrüger geschützt werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, unsere Kunden dauerhaft, verständlich und praxisnah über Betrugsmaschen und geeignete Schutzmaßnahmen zu informieren. Die Kampagne „Machen wir Phishen Impossible!“ leistet einen wichtigen Beitrag. Wirksame Betrugsprävention beginnt mit Aufklärung und kann nur gemeinsam gelingen. Deshalb fordern wir, die Finanzierung der Kampagne langfristig auf eine stabile Grundlage zu stellen.
- **Wir** lehnen eine pauschale Erstattungspflicht zulasten beteiligter Institute ab. Nicht jeder Betrugsfall darf automatisch zu einer Haftung von Banken oder Sparkassen führen. Ein sicherheitsbewusster Umgang mit sensiblen Zugangs- und Authentifizierungsdaten bleibt ebenso unverzichtbar wie eine konsequente Aufklärung. Die Verantwortlichkeiten und das Verhalten aller Beteiligten müssen im Einzelfall angemessen berücksichtigt werden. Eine Haftung sollte nur gerechtfertigt sein, wenn ein Institut fahrlässig gehandelt, seine Schutzpflichten verletzt oder vorhandene technische Möglichkeiten nicht angemessen genutzt hat. Rechtliche Regelungen müssen eine ausgewogene und verursachungsgerechte Haftung sicherstellen.

NEU

10 Nur noch ein Jahr: Die EU verkürzt den Abwicklungszyklus für Wertpapiere

Ab 11. Oktober 2027 darf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften nur noch einen Tag dauern. Schon ab Dezember 2026 gelten erste konkrete Pflichten, Anfang 2027 starten marktweite Tests.

Seit Januar 2025 läuft ein EU-weites Projekt zur Verkürzung des Abwicklungszyklus für Wertpapiertransaktionen, das alle Marktteilnehmer (Zentralverwahrer, Handelsplätze, Institute, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden) einbindet. Das zu diesem Zweck gegründete EU T+1 Industry Committee (EU T+1 IC) verantwortet das Projekt und ist ein Zusammenschluss von Verbänden. Die EU-Kommission, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Zentralbank (EZB) nehmen als Beobachter an den Sitzungen teil.

Seit seiner Gründung hat das EU T+1 IC viele Handreichungen für den Markt erstellt. Dazu gehören eine High-Level-Roadmap, ein Implementation Handbook sowie eine Checkliste. Letztere ist ein praktisches Hilfsmittel, auf das sich Marktteilnehmer in ihrer internen Vorbereitung auf die Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus stützen können. Zudem wurden zu speziellen Themen, wie Standardsettlementinstruktionen (SSIs), Partial Settlement (Teilbelieferung) sowie Foreign-Exchange(FX)-Management, detailliertere Handlungsanweisungen erarbeitet.

Im September 2026 wurde der sogenannte T+1-Testplan veröffentlicht. Das ist eine gemeinsame Initiative und Veröffentlichung des EU T+1 IC, der britischen Accelerated Settlement Taskforce und des Swiss Securities Post-Trade Council. Sie skizziert einen gemeinsamen Rahmen für Tests im Zusammenhang mit der Verkürzung des Abwicklungszyklus. Der Testplan konzentriert sich auf die Testlogistik und die Zeitpläne sowie auf verschiedene Testschritte und Szenarien. Unternehmen jeder Größe werden ermutigt, eine Analyse der eigenen Kennzahlen durchzuführen, um die Risiken beim Übergang zu minimieren.

Unternehmen können voraussichtlich ab Februar 2027 an marktweiten Tests teilnehmen. Es gibt fünf Zeitfenster, in denen alle Testanbieter gleichzeitig verfügbar sein sollen, damit Unternehmen Tests entlang der gesamten Transaktionskette (einschließlich nationaler und grenzüberschreitender Transaktionen) durchführen können. Die Zeitfenster sind in der EU, in UK und in der Schweiz einheitlich. Ab 7. Dezember 2026 gilt die Pflicht, für Confirmations und Allocations „standardisierte elektronische Kommunikationsmethoden“ zu verwenden. Als maschinenlesbar gelten insbesondere die Formate XML, XBRL, XBRL-csv, XBRL-xml und Inline-XBRL, sofern diese so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Tatsachenangaben, sowie deren darin enthaltene interne Struktur identifizieren, erkennen und extrahieren können.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass sich alle Akteure im Rahmen des EU T+1 Industry Committee gleichermaßen für mehr Effizienz engagieren.
- **Wir** weisen darauf hin, dass für einen reibungslosen Start im Oktober 2027 eine Markt-Readiness Anfang 2027 anzustreben ist. Dann ist ausreichend Zeit, um die beschleunigten Verfahren in einer geeigneten Umgebung einem Praxistest zu unterziehen.
- **Wir** sind überzeugt: Die Vorbereitung auf T+1 beginnt nicht erst in der Testphase. Jedes Unternehmen sollte seine Bereitschaft für die Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 bereits jetzt prüfen und Prozesse entsprechend anpassen und optimieren.
- **Wir** sehen die Notwendigkeit, den Prozess der Allocations und Confirmations ab dem 7. Dezember 2026 in maschinenlesbarem Format und möglichst automatisiert durchführen zu können. Nur so können Effizienz- und Zeitgewinne realisiert werden. Institute und ihre professionellen Gegenparteien müssen hier in den Dialog treten.

NEU

11 Listing Act: kleinteilige Erleichterungen, aber keine Revolution

Das übergeordnete politische Ziel des Listing Act besteht darin, europäischen Unternehmen den Zugang zu den öffentlichen Kapitalmärkten zu erleichtern, den administrativen Aufwand bei der Kapitalaufnahme zu senken und die Attraktivität der regulierten Handelsplätze in der EU im globalen Wettbewerb zu steigern. Ein wesentlicher Hebel hierfür ist die Verschlankung, Standardisierung und Modernisierung des europäischen Prospektrechts.

In der aktuellen Phase der Konsultation und praktischen Umsetzung der Level-2-Rechtsakte zeigt sich in der Marktpraxis jedoch ein stark differenziertes Bild. Während die Reformen im Aktienbereich (Equity) durchaus positiv aufgenommen werden, wird der Listing Act im für die VÖB-Mitglieder wohl wichtigeren Fremdkapitalmarkt (Debt-Bereich) lediglich als Evolution, nicht als die politisch oft deklarierte Revolution wahrgenommen.

Zwar enthält der Listing Act einige begrüßenswerte punktuelle Erleichterungen, wie etwa die Anhebung des Schwellenwerts für prospektfreie Folgeemissionen, die erweiterte Möglichkeit der Einbeziehung per Verweis sowie vereinfachte Vorgaben zur Darstellung historischer Finanzinformationen. Der große Wurf zur signifikanten Verschlankung des Corporate-Bond-Marktes ist jedoch ausgeblieben.

Für etablierte Daueremittenten brachte der Listing Act sogar zusätzliche Hürden mit sich. So führen neue Mindestangaben und standardisierte Reihenfolgen nicht automatisch zu den politisch intendierten kürzeren Prospekten. Zudem erweist sich der neu konzipierte Folgeprospekt in der Praxis als wenig attraktiv, da der Aufwand hoch bleibt und die nun zwingende Inkorporierung der Prospektzusammenfassung den Erstellungsprozess erschwert. Ein absolutes Novum stellen die neuen ESG-Offenlegungspflichten im Prospekt dar. Diese bergen neue Haftungsrisiken für Emittenten und begleitende Banken.

> Der EU Listing Act, ein zentraler Baustein der europäischen Kapitalmarktunion, ist in der Emissionspraxis angekommen. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass das Ziel einer Verschlankung im Debt-Bereich deutlich verfehlt wird.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen grundsätzlich die Bemühungen des europäischen Gesetzgebers, den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Die punktuellen Erleichterungen, insbesondere die Ausdehnung von prospektfreien Emissionen, sind richtige Schritte zur Entbürokratisierung der Emissionspraxis.
- **Wir** sind inzwischen der Auffassung, dass der Listing Act im Fremdkapitalmarkt (Debt-Bereich) sein Ziel einer spürbaren Verschlankung für Daueremittenten weitgehend verfehlt.
- **Wir** fordern zwingend eine echte Vereinfachung der Regulierung im Prospektbereich sowie ein Moratorium für neue Pflichten. Die wahre Barriere für schnelle und effiziente Emissionen ist die kumulierte Komplexität der Begleitregulatorik (u. a. MiFID II, BMR, BRRD). Solange diese Belastung unberührt bleibt, wird der Listing Act den Standortnachteil europäischer Märkte nicht ausgleichen können.
- **Wir** bewerten es als zentralen Verhandlungserfolg, dass eine starre Anwendung der strikten Reihenfolge auf Basisprospekte abgewendet werden konnte. Die Beibehaltung der Flexibilität in der Dokumentationspraxis ist für das hochvolumige Konsortial- und Emissionsgeschäft unserer Mitgliedsinstitute essenziell.
- **Wir** fordern auf Level-2-Ebene und bei der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden (ESMA und Bafin) dringend Augenmaß bei den neuen Offenlegungspflichten. Es darf durch unklare Vorgaben im Prospektrecht keine verdeckte Haftungsausweitung auf die emissionsbegleitenden Banken abgewälzt werden.

12 Retail Investment Strategy

Die Retail Investment Strategy (RIS) ist trotz vieler Widerstände im Trilog verabschiedet worden. Bei der Ausarbeitung der konkreten Details ist 2027 wichtig, dass nicht viele neue bürokratische Hürden aufgebaut werden.

Die Trilogparteien haben sich Ende 2025 über den Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II durch die Retail Investment Strategy (RIS) verständigt. Die anschließenden Sondierungen zu den technischen Details liefen eher schleppend bis konfrontativ, gleichwohl wurde auch der technische Trilog im Frühsommer abgeschlossen, so dass der Finalisierung der RIS nichts mehr im Wege steht. Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist gegen Ende 2026 bzw. Anfang 2027 zu rechnen.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen im Kapitalmarktbereich führen, um mehr Privatanleger an den Märkten partizipieren zu lassen und in diesem Zusammenhang den sogenannten Informations-Overload abzubauen. Nunmehr werden durch die RIS aber – trotz vieler erreichter Abschwächungen im Laufe des Verfahrens – komplizierte neue Vorgaben eingeführt, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft erneut erheblich erschweren können.

Zwar ist das von der EU-Kommission vorgeschlagene Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft zurückgenommen worden. Allerdings werden die generellen Vorgaben zur Zulässigkeit von Provisionen im Wertpapiergeschäft weiter verschärft. Ferner wird ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden. Hier gab es im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen zwar Abmilderungen, allerdings bleibt das Value-for-Money-Konzept an sich komplex.

Die Verabschiedung der RIS steht eher im Widerspruch zu den Leitgedanken der aktuellen EU-Legislaturperiode, u. a. die Wettbewerbsfähigkeit der EU deutlich zu erhöhen und in diesem Zusammenhang auch die Regulierungslast zu reduzieren. Insoweit war nachvollziehbar, dass sie im Trilogverfahren deutlich zu entschlacken war.

UNSERE POSITION

- **Wir** sehen die Neuerungen in der MiFID, aber auch der PRIIPs-Verordnung weiterhin sehr kritisch, da diese das intensiv regulierte Kapitalmarktgeschäft weiter überfrachten. Positiv hervorzuheben ist aber, dass das ursprünglich vorgesehene Provisionsverbot im beratungsfreien Geschäft sowie die harten Benchmarkvorgaben im Value-for-Money-Ansatz für die Wertpapierseite entfallen sind. Für attraktivere europäische Kapitalmärkte ist aber weiterhin eine strikte und kritische Durchsicht der Kapitalmarktregulierung in der MiFID erforderlich. Diese Chance wurde mit der RIS vertan.
- **Wir** warnen vor der Einführung umfangreicher Regelungen bei den verabschiedeten Themen. Dies betrifft insbesondere die Etablierung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Emittenten Flexibilität bei der Produkteinstufung erhalten und nicht zu viele konkrete Detailvorgaben von der ESMA ab 2027 ausgearbeitet werden.
- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Insbesondere der neue vorgelagerte Zuwendungstest droht das System weiter zu überlagern und unpraktikabel zu machen.

13 EU-Rat beschließt Position zum Marktintegrationspaket

Das Marktintegrations- und Aufsichts-Paket (Market Integration and Supervision Package, MISP) der EU-Kommission vom 4. Dezember 2025 ist ein weiterer wichtiger Baustein für die Savings and Investments Union (SIU). Es stellt das weitreichendste Reformvorhaben an den EU-Kapitalmärkten seit der Einführung von MiFID im Jahr 2007 dar. Das Paket soll das regulatorische und aufsichtliche Rahmenwerk deutlich vereinfachen.

Ziel des Pakets ist es, einen integrierteren, effizienteren und skalierbareren EU-Kapitalmarkt zu schaffen. Zudem soll die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Vergleich gestärkt werden. Um dies zu erreichen, macht die EU-Kommission Vorschläge

- zur Integration der Marktinfrastrukturen,
- zum Abbau nationaler Barrieren für grenzüberschreitende Geschäfte,
- zur Anpassung der bestehenden Regulierung an die verstärkte Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) und
- zur Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch deren stärkere Harmonisierung.

Am 9. Oktober 2026 einigten sich die Wirtschafts- und Finanzminister der EU – nach nur knapp zehn Monaten Verhandlungen – auf zentrale Elemente des MISP. Damit haben die Regierungen der EU gezeigt, dass sie bei umfassenden Reformen der Kapitalmärkte handlungs- und kompromissfähig sind. Es wird erwartet, dass das EU-Parlament Anfang Dezember 2026 seine Position festlegt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen zwischen EU-Parlament, -Rat und -Kommission.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas plant die EU-Kommission Reformen zu Marktinfrastrukturen, zur Nutzung der DLT und zu Aufsichtskompetenzen der ESMA. Der EU-Rat hat nun seine allgemeine Ausrichtung festgelegt.

Im Vergleich zum Kommissionsentwurf schlägt der Rat deutliche Erhöhungen der Schwellenwerte des DLT-Pilot-Regimes vor. Ein politischer Hauptdiskussionspunkt war die geplante Ausweitung der Aufsichtskompetenzen der ESMA, insbesondere für grenzüberschreitend tätige Handelsplätze sowie systemrelevante Post-Trading-Infrastrukturen (CCPs, CSDs). Die EU-Finanzminister haben sich hier vorsichtiger gezeigt, als die EU-Kommission dies noch vorgeschlagen hat.

Zudem sieht der Vorschlag die Umwandlung von Richtlinien in Verordnungen vor mit dem Ziel, nationale Spielräume zu reduzieren, Bürokratie abzubauen und die Effizienz zu steigern.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen das Ziel der weiteren Integration von Handels- und Nachhandelsprozessen zur Stärkung der europäischen Kapitalmärkte.
- **Wir** unterstützen die stärkere Nutzung von DLT im Wertpapiersektor, was u. a. durch gezielte Anpassungen und Ausweitung des DLT-Pilot-Regimes erfolgt. Wir fordern die Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Übergangs vom DLT-Pilot-Regime in die „klassische“ Wertpapier-Regulierung, wie CSDR oder MiFIR. Wir fordern daher, dass DLT- Notare als mögliche Verwahrer von DLT-Wertpapieren im Sinne der CSDR anerkannt werden.
- **Wir** halten im Hinblick auf DLT-Finanzinstrumente eine stärkere Berücksichtigung und mögliche Verzahnung mit nationalen Regimen für wichtig, zumindest solange es noch keine entsprechende, einheitliche europäische Regulierung gibt. Es bedarf eines Fast-Track-Anerkennungsverfahrens für bereits national regulierte Registerführer (etwa nach dem deutschen eWpG).
- **Wir** begrüßen, dass der Rat höhere Schwellenwerte für das DLT-Pilot-Regime vorsieht als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag. Das entspricht unserer Forderung.
- **Wir** sehen das Risiko, dass die geplanten erweiterten Aufsichtskompetenzen für die ESMA zu komplizierten Aufsichtsstrukturen zwischen europäischer und nationaler Ebene führen. Wir betrachten eine Kompetenzverschiebung in Richtung ESMA kritisch und begrüßen die vermittelnde Position des Rates – insbesondere im Hinblick auf Eingriffsbefugnisse gegenüber Instituten.
- **Wir** befürworten die Ablösung der Finalitätsrichtlinie durch die unmittelbar geltende Settlement Finality Regulation (SFR), die europaweit stärker harmonisierte Bedingungen für Abwicklungssysteme ermöglicht.

14 Pontes: Angebot des Eurosystems für die Abwicklung von DLT-Transaktionen in Zentralbankgeld

Mit der Digitalisierung des Kapitalmarkts gewinnt die Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) an Bedeutung. Für die effiziente Abwicklung von Transaktionen in DLT-Wertpapieren ist für das Settlement die Anbindung an DLT-basiertes Zentralbankgeld erforderlich. Die Nutzung der DLT hat das Potential, die Effizienz der Kapitalmärkte durch Echtzeitverarbeitung, Risikoreduzierung und Automatisierung zu stärken. Damit kann sie zur Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen. Die Anbindung der DLT-Wertpapierwelt an die Zentralbankinfrastruktur treibt das Eurosystem seit Jahren intensiv und proaktiv voran. Am 21. September 2026 startete die nächste produktive Phase der Initiativen des Eurosystems mit dem sogenannten „Pontes Initial Launch". Bereits ab Juli 2026 hatten die Tests der Marktteilnehmer zu den notwendigen Anbindungsvoraussetzungen begonnen.

Mit Pontes fördert das Eurosystem die Anbindung von DLT-Plattformen an Zentralbankgeld. Mit „Pontes Initial Launch" steht dem Markt seit 21. September 2026 eine produktive Umgebung zur Verfügung.

Für Sommer 2027 sind bereits jetzt Anpassungen im Hinblick auf die Abwicklungsfinalität und eine Erreichbarkeit von 22,5 Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche avisiert. Ab Mitte 2028 soll „Pontes Enhanced" als TARGET-Service dem Markt zur Verfügung stehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Einbindung digitaler Wertpapiere in den geldpolitischen Rahmen, insbesondere hinsichtlich ihrer Notenbankfähigkeit. Das Eurosystem akzeptiert seit dem 30. März 2026 marktfähige Vermögenswerte, die bei Zentralverwahrern unter Verwendung der DLT begeben wurden, als notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems. In weiteren Arbeiten wird geprüft, inwiefern die Notenbankfähigkeit auf Vermögenswerte ausgeweitet werden kann, die vollständig über DLT-Netzwerke begeben und abgewickelt werden. Um den geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems rascher an das digitale Zeitalter anzupassen, ist ein stufenweiser Ansatz vorgesehen. Dieser sieht vor, dass einzelne Arten DLT-basierter Vermögenswerte sukzessive als notenbankfähig eingestuft und verwendet werden könnten. Einen konkreten Zeithorizont gibt es dafür nicht.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die konsequente Weiterentwicklung der DLT-Abwicklungsinitiativen im Eurosystem und sehen darin einen zentralen Baustein für die Zukunftsfähigkeit des europäischen Kapitalmarkts. Die Einbindung des Zentralbankgelds in DLT-basierte Prozesse trägt zur Stabilität und Souveränität des europäischen Finanzmarkts bei.
- **Wir** fordern, die Teilnahmekriterien für Pontes Enhanced ab 2028 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas im digitalen Kapitalmarktzeitalter zu sichern. Aktuell sind nur DLT-Settlement-Systeme (DLT-SS), DLT-Handels- und Abwicklungssysteme (DLT-TSS) sowie traditionelle Zentralverwahrer (CSDs) als teilnahmeberechtigt anerkannt. Wir fordern, dass die sogenannten DLT-Notare, die aktuell durch das Market Integration and Supervision Package (MISP) in das DLT-Pilot-Regime eingeführt werden sollen (vgl. Thema 13), sowie vergleichbare nationale Entitäten wie die deutschen Kryptowertpapierregisterführer nach dem eWpG in die Teilnahmekriterien aufgenommen werden. So kann eine kohärente und wettbewerbsfähige europäische Marktstruktur geschaffen werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass möglichst bald auch nativ auf der DLT begebene Finanzinstrumente als notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems akzeptiert werden.

15 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen

Die EU-Kommission hat im Juni 2025 ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der regulatorischen Anforderungen an Verbriefungen in der EU vorgelegt. Offiziell sollen damit Banken von übermäßigen administrativen Kosten und Kapitalanforderungen entlastet werden, um Verbriefungen als Finanzierungsinstrument für die ökologische und digitale Transformation zu stärken.

Tatsächlich bleiben die vorgeschlagenen Anpassungen jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Zwar sind gewisse administrative Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten von Investoren und den Offenlegungspflichten von Originatoren vorgesehen. Die geplanten Änderungen bei den Eigenkapitalanforderungen erweisen sich jedoch als unzureichend – insbesondere für Verbriefungstransaktionen, die unmittelbar der Finanzierung der Realwirtschaft dienen.

Besonders problematisch ist, dass Forderungskäufe, bei denen Banken Kreditforderungen mit Abschlag direkt auf die eigene Bilanz nehmen, von den Erleichterungen nicht erfasst werden. Die vorgesehenen Kapitalerleichterungen sollen nur dann greifen, wenn die Forderungen mit einem sehr großen Kaufpreisabschlag angekauft werden. Damit sind solche Transaktionen jedoch für die Unternehmen nicht mehr vorteilhaft – die Entlastungen laufen somit weitgehend ins Leere.

Noch gravierender: Für ABCP-Transaktionen, bei denen Zweckgesellschaften Forderungen ankaufen, würden die Kapitalanforderungen nach den Vorschlägen der EU-Kommission künftig sogar deutlich steigen. Der Grund dafür liegt in der geplanten Neudefinition der „vorrangigen“ Verbriefungsposition. Nach dem Kommissionsvorschlag müssten die von Banken für ABCP-Programme bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten, die ökonomisch und rechtlich den höchsten Rang haben, regulatorisch als nachrangig behandelt werden. Eine derartige Fehlklassifizierung würde die Kapitalanforderungen deutlich verschärfen.

> Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

Unseres Erachtens weisen die Änderungsvorschläge, die der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments (ECON) Anfang Mai 2026 zu den Vorschlägen der EU-Kommission verabschiedet hat, in die richtige Richtung. Sie würden insbesondere sicherstellen, dass die Kapitalanforderungen das geringe Risiko von Transaktionen widerspiegeln, in denen Banken Handelsforderungen, die durch eine Warenkreditversicherung abgesichert sind, ankaufen. Diese Änderungen sollten in den nun laufenden Trilog-Verhandlungen aufgegriffen werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die Beibehaltung der bisherigen Definition „vorrangiger Verbriefungspositionen“ und lehnen die Einführung einer „Mindestdicke“ für nachrangige Tranchen ab. Andernfalls würden sich im auf externen Ratings basierenden Ansatz (SEC-ERBA) unnötig hohe Kapitalanforderungen ergeben, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Risiko stehen.
- **Wir** setzen uns für einheitliche und niedrigere p-Faktoren im aufsichtlichen Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) ein. Die Faktoren sollten für alle Marktteilnehmer gelten – unabhängig von deren Rolle oder der Art der Transaktion – und mindestens denjenigen entsprechen, die derzeit bereits in der Übergangsregelung nach Art. 465 Abs. 13 CRR vorgesehen sind.
- **Wir** schlagen vor, dass der STS-Status auch für Direktankäufe mit Kaufpreisabschlag möglich sein muss. Dazu sollte es nicht mehr erforderlich sein, eine Zweckgesellschaft einzuschalten (Art. 20 Abs. 1 der Verbriefungsverordnung – Securitisation Regulation, SECR). Außerdem sollte die in Art. 243 Abs. 1 CRR vorgesehene Erleichterung bei den Konzentrationsobergrenzen für ABCP-Transaktionen auch auf direkte Forderungsankäufe ausgeweitet werden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass Transaktionen, in denen Handelsforderungen angekauft werden, die durch eine Warenkreditversicherung abgedeckt sind, als „resilient“ angesehen werden sollten.

16 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmern und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.

Landesbanken und DekaBank

NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Bilanzsumme:
122,2 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de

DekaBank Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
87,2 Mrd. Euro
→ www.deka.de



SaarLB Landesbank Saar*
Bilanzsumme:
19,2 Mrd. Euro
→ www.saarlb.de

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Bilanzsumme:
201,8 Mrd. Euro
→ www.helaba.de

Landesbank Baden-Württemberg
Bilanzsumme:
347,3 Mrd. Euro
→ www.lbbw.de

BayernLB
Bilanzsumme:
276,9 Mrd. Euro
→ www.bayernlb.de

* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2025 (nach IFRS), Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: Juli 2026

Förderbanken in Deutschland

1 Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der NORD/LB
Bilanzsumme: 1 Mrd. Euro (2025)
→ www.lfi-mv.de

2 Investitionsbank des Landes Brandenburg
Bilanzsumme: 15,6 Mrd. Euro (2025)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Bilanzsumme: 10,9 Mrd. Euro (2025)
→ www.sab.sachsen.de

4 Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Bilanzsumme: 23,2 Mrd. Euro (2025)
→ www.ib-sh.de

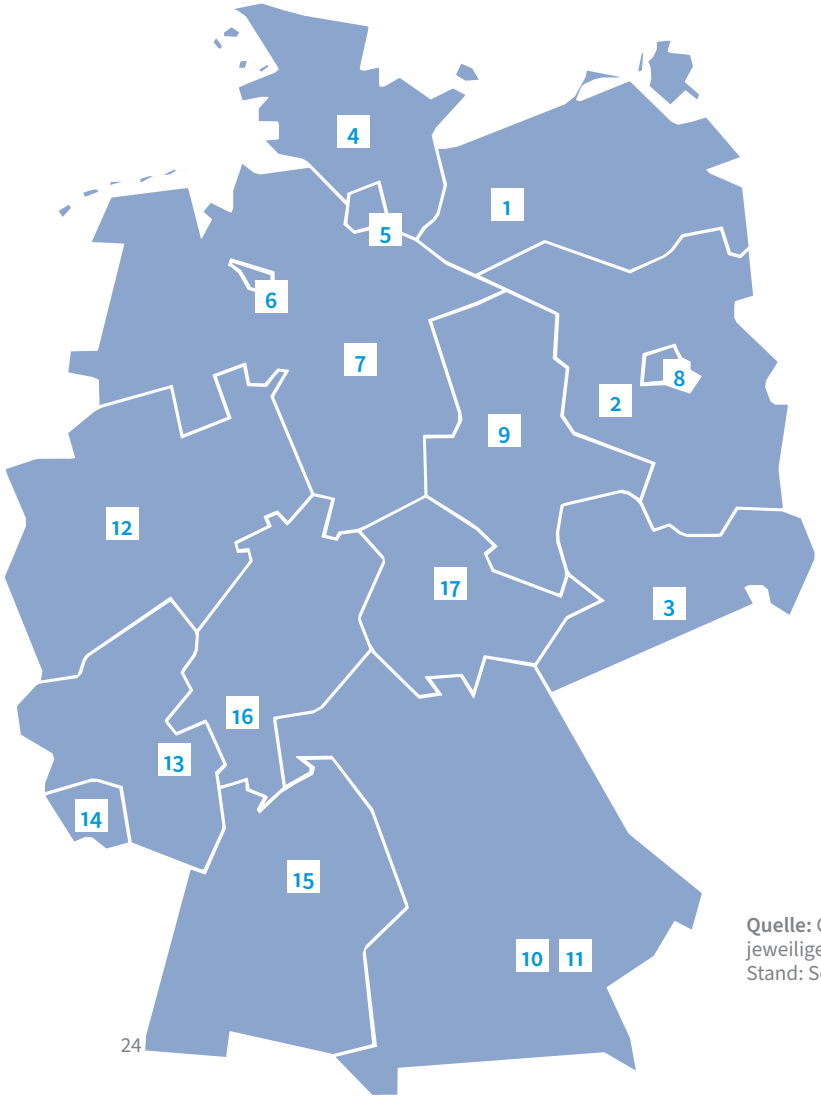
5 Hamburgische Investitions- und Förderbank
Bilanzsumme: 7,2 Mrd. Euro (2025)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,03 Mrd. Euro (2025)
→ www.bab-bremen.de

7 Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Bilanzsumme: 7,2 Mrd. Euro (2025)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 24,2 Mrd. Euro (2025)
→ www.ibb.de

9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bilanzsumme: 1,8 Mrd. Euro (2025)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de



10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 25,2 Mrd. Euro (2025)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 23,6 Mrd. Euro (2025)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 164,1 Mrd. Euro (2025)
→ www.nrwbank.de

13 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Bilanzsumme: 11,3 Mrd. Euro (2025)
→ www.isb.rlp.de

14 SIKB Saarländische Investitionskreditbank AG
Bilanzsumme: 2,1 Mrd. Euro (2025)
→ www.sikb.de

15 L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg
Bilanzsumme: 91,8 Mrd. Euro (2025)
→ www.l-bank.de

16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Bilanzsumme: 31,6 Mrd. Euro (2025)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,6 Mrd. Euro (2025)
→ www.aufbaubank.de

Förderbanken auf Bundesebene

KfW Bankengruppe
Bilanzsumme: 540,7 Mrd. Euro (2025)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 90,5 Mrd. Euro (2025)
→ www.rentenbank.de

Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website
Stand: September 2026

Impressum

Herausgeber:
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin
Tel.: +49 30 8192 0
www.voeb.de
Redaktion: Janet Eicher
Redaktionsschluss: 20. Oktober 2026
Layout: Janet Eicher
Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com
Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf



Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de